## Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Schwabniederhofen-Nord"

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 10.09.1991 die Änderung des o.g. Bebauungsplanes in zwei Punkten beschlossen. Zum einen wurde für den vorhandenen Altbestand-Bereich mit "II"-Bauweise die Zulässigkeit von max. 3 Wohneinheiten je Parzelle geschaffen, sofern das Baurecht dies zuläßt. Ferner wurde die Baugrenze beim Grundstück Fl.Nr. 898/9 für einen beantragten Anbau geändert. Bedenken und Anregungen sind in dem nach § 13 BauGB durchgeführten Verfahren nicht eingegangen. Der Gemeinderat Altenstadt hat die o.g. 1. Änderung am 15.10.1991 als Satzung beschlossen. Der Inhalt der Änderung liegt im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 214 u. § 215 Abs. 1 BauGB) wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen-Nord" gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Altenstadt

den 18.10.1991

Aushang vom 18.10.1991 bis 04.11.1991

(Unterschrift)
Thoma

Bürgermeister